

## Umweltinspektionsbericht

<b>Firma:</b>	<b>AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH Maarweg 271 50825 Köln</b>
<b>Standort:</b>	AWB Betriebshof Christian-Sünner-Straße 21 51103 Köln
<b>Anlage:</b>	Anlage zur Verdichtung von Abfällen
Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung	Nr. 8.11.2.4
<b>Aktenzeichen:</b>	6.022_8-1088_A_120_2020_A
<b>Aufwand der Umweltinspektion:</b>	insgesamt 21 Stunden
<b>Zeitraum der Umweltinspektion:</b>	Juli 2020
Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist:	28.07.20 (8:00 – 9:00 Uhr)
Datum des Abschlusses der medienübergreifenden Umweltinspektion	21.08.2020
<b>Zuständige Überwachungsbehörde:</b>	Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Untere Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde als kommunale Umweltbehörde
<b>Weitere beteiligte Behörden:</b>	Bauverwaltungsamt der Stadt Köln (nicht teilgenommen) Amt für Straßen und Verkehrstechnik (nicht teilgenommen) Stadtentwässerungsbetriebe Anstalt öffentlichen Rechts Köln (StEB-AöR) (nicht teilgenommen) Dezernat 56 (Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Köln (nicht teilgenommen)
<b>Inspektion angemeldet?</b>	ja

## A) Inspektionsumfang

Bei der diesjährigen medienübergreifenden Umweltinspektion wurden schwerpunktmäßig folgende Aspekte überprüft:

- Einhaltung der Genehmigungsanforderungen nach § 6 (1) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Überprüfung, ob der Betrieb / die Anlagenteile hinsichtlich der allgemeinen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Auflagen der bisher erteilten Genehmigungen gemäß BImSchG betrieben wird.

## B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

### Genehmigungsbescheide:

- Genehmigung vom 18.12.2018 Az.: 572/68-6.022\_8-1088\_121\_01\_2017\_A  
Rechtsvorschriften: § 4 i. V. m. § 6 (1) BImSchG

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und §§ 7, 8, 15, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrwG) überprüft.

## C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

<b>Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens</b>	
keine Mängel:	ja
geringfügige Mängel:	-
Mängel behoben:	-
erhebliche Mängel:	-
Mängel behoben:	Datum
schwerwiegende Mängel:	-
Mängel behoben:	Datum

<b>Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel</b>
.....

## D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde:	.....

## Anlage - Mängeldefinitionen

### Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

### Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

### Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.